

Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden (VGV)

vom 16. Dezember 1992 (Stand 1. Januar 2016)

1. Allgemeines

§ 1 Grundsatz

¹ Die Behörden der Zentralverwaltung und der dezentralen Verwaltung des Kantons erheben nach Massgabe dieser Verordnung Verfahrens- und Kanzleigebühren. Ausserdem werden Barauslagen in Rechnung gestellt.

§ 2 Begriffe

¹ Verfahrensgebühren werden namentlich für Entscheide und Hoheitsakte erhoben.

² Kanzleigebühren können für Aufwand in Rechnung gestellt werden, beispielsweise für Akteneinsicht, Registerauszüge oder schriftliche Auskünfte, sofern der Leistungsempfänger keine Verfahrensgebühren zu entrichten hat.

³ Barauslagen umfassen insbesondere Kosten für Experten, Übersetzer oder Zeugen.

§ 3 Leistungen für Dritte

¹ Für Leistungen, zu denen der Staat gesetzlich nicht verpflichtet ist, kann eine Entschädigung verlangt werden, die sich nach den Honoraransätzen von Berufsverbänden oder privaten Fachleuten richtet.

§ 4 Haftung

¹ Für Gebühren und Barauslagen haften die Beteiligten solidarisch.

§ 5 Bemessung

¹ Sind Gebühren innerhalb eines Rahmens festzulegen, bemessen sie sich nach dem Aufwand und der Bedeutung der Sache.

² Bei besonders grossem Aufwand kann der Rahmen überschritten werden. Der Ansatz ist in diesem Fall zu begründen.

§ 6 Zeugengelder

¹ Zeugen haben Anspruch auf eine Entschädigung. Diese richtet sich nach dem Verdienstausfall, der Zeitversäumnis und den Auslagen. Ausserordentlich hoher Verdienstausfall wird nicht berücksichtigt.

§ 7 Erlass, Stundung

¹ Rechtskräftige Gebühren können erlassen oder gestundet werden, soweit ihre Bezahlung für den Schuldner unmöglich ist oder eine grosse Härte bedeuten würde.

² Zuständig für den Entscheid ist das Departement für Finanzen und Soziales.

§ 8 Zwangsvollstreckung

¹ Die Finanzverwaltung betreibt säumige Schuldner für ausstehende Gebührenforderungen der Zentralverwaltung. Bei der dezentralen Verwaltung obliegt die Betreuung den rechnungsstellenden Ämtern oder Anstalten.

2. Gebühren der Zentralverwaltung**§ 9** Verfahrensgebühren

¹ Die Verfahrensgebühren der Zentralverwaltung betragen:

- | | |
|--------------------|-----------------------|
| 1. Regierungsrat | Fr. 100 bis Fr. 5'000 |
| 2. Departemente | Fr. 50 bis Fr. 2'500 |
| 3. Staatskanzlei | Fr. 50 bis Fr. 2'500 |
| 4. übrige Behörden | Fr. 50 bis Fr. 1'500 |

² Der Regierungsrat kann für einzelne Sachbereiche tiefere Mindestgebühren festlegen.

§ 9a * Gebühren der Fachstelle für UVP-Verfahren

¹ Die Fachstelle für UVP-Verfahren erhebt für die Vorprüfung und Beurteilung von Umweltverträglichkeitsberichten Gebühren von Fr. 650 bis Fr. 30'000. *

² Die Gebühr wird unter Verrechnung eines Stundenansatzes von Fr. 130 nach § 5 bemessen. Der Regierungsrat kann diesen Stundenansatz der allgemeinen Teuerung anpassen. *

³ In besonderen Fällen kann die festgelegte Gebühr angemessen reduziert werden. Der Minimalansatz gemäss Abs. 1 darf nicht unterschritten werden.

§ 10 Kanzleigebühen

¹ Der Regierungsrat legt die Kanzleigebühen fest¹⁾.

§ 11 Gebühenentscheid

¹ Die Gebühen werden in der Regel bei Abschluss des Verfahrens für alle Verrichtungen gesamthaft festgelegt.

² Die zuletzt entscheidende Instanz legt für alle Verfahrensabschnitte fest, wer die Gebühen zu tragen hat.

§ 12 Mehrere Beteiligte

¹ Mehrere Beteiligte tragen die Gebühen zu gleichen Teilen, sofern der Entscheid nichts anderes vorsieht.

3. Gebühen der dezentralen Verwaltung**3.1. Unselbständige Anstalten *****§ 13** Verfahrensgebühen

¹ Der Regierungsrat legt die Verfahrensgebühen der unselbständigen Anstalten im Rahmen von Fr. 50 bis Fr. 1'500 fest. *

² Er kann für einzelne Sachbereiche tiefere Mindestgebühen festlegen.

³ § 10 bis § 12 finden Anwendung.

3.2. ... ***§ 14–20 * ...****3.3. ... *****§ 21–27 * ...**

¹⁾ RB [631.11](#)

4. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 28 Gebührenhinterziehung

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bewirkt, dass eine Gebührenerhebung ganz oder teilweise zu Unrecht unterbleibt;
2. einen ungerechtfertigten Gebührenerlass erwirkt.

² Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Gebühr. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

³ Zuständig ist das Departement für Finanzen und Soziales. Gegen seinen Entscheid kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 29 ...¹⁾

§ 30 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft²⁾.

¹⁾ Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1992, Seite 2140.

²⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1993.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	16.12.1992	01.01.1993	Erstfassung	ABl. 51/1992
§ 9a	29.09.1997	01.01.1998	geändert	39/1997
§ 9a Abs. 1	22.04.2015	01.01.2016	geändert	18/2015
§ 9a Abs. 2	22.04.2015	01.01.2016	geändert	18/2015
Titel 3.1.	17.06.2009	01.01.2011	geändert	26/2009
§ 13 Abs. 1	17.06.2009	01.01.2011	geändert	26/2009
Titel 3.2.	20.11.1996	01.04.1997	aufgehoben	48/1996
§ 14	20.11.1996	01.04.1997	aufgehoben	48/1996
§ 15	20.11.1996	01.04.1997	aufgehoben	48/1996
§ 16	20.11.1996	01.04.1997	aufgehoben	48/1996
§ 17	20.11.1996	01.04.1997	aufgehoben	48/1996
§ 18	20.11.1996	01.04.1997	aufgehoben	48/1996
§ 19	20.11.1996	01.04.1997	aufgehoben	48/1996
§ 20	20.11.1996	01.04.1997	aufgehoben	48/1996
Titel 3.3.	20.11.1996	01.04.1997	aufgehoben	48/1996
§ 21	20.11.1996	01.04.1997	aufgehoben	48/1996
§ 22	22.11.1996	01.04.1997	aufgehoben	48/1996
§ 23	22.11.1996	01.04.1997	aufgehoben	48/1996
§ 24	22.11.1996	01.04.1997	aufgehoben	48/1996
§ 25	22.11.1996	01.04.1997	aufgehoben	48/1996
§ 26	22.11.1996	01.04.1997	aufgehoben	48/1996
§ 27	22.11.1996	01.04.1997	aufgehoben	48/1996